



PFLICHTENHEFT

der

**INTERKOMMUNALEN ALTERSFACHKOMMISSION
DER GEMEINDEN BOTTMINGEN UND OBERWIL**



1. Zweck

Die Kommission hat den Auftrag, die beiden Gemeinderäte in Altersfragen zu beraten. Sie hat zum Ziel, die Lebensqualität der älteren Menschen, die in den beiden Gemeinden leben, zu erhalten und zu fördern. Sie ist zuständig für die Umsetzung der gemeinsamen Altersstrategie. Sie plant Massnahmen, Projekte und Konzepte, setzt sie um und überwacht die Realisierung. Sie berät und unterstützt die beiden Gemeinderäte bei der Umsetzung des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.

2. Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 7 - 9 Mitgliedern.

² Der Kommission gehören an:

- jeweils das zuständige Gemeinderatsmitglied beider Gemeinden
- 1-2 Verwaltungsmitarbeitende
- 2 Vertretungen der Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil (Stiftungsrat und Geschäftsleitung)
- 2 Vertretungen des Vereins Spitex Oberwil plus (Vorstand und Geschäftsleitung)
- 1 Fachperson bei Bedarf

3. Wahl / Konstituierung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch die beiden Gemeinderäte delegiert. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

² Das Präsidium und das Vize-Präsidium werden von den beiden Gemeinderatsmitgliedern besetzt. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich. Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Das Aktuariat wird von dem/der gemeinsamen Mitarbeitenden Projektstelle Alter geführt.

4. Aufgaben der Altersfachkommission

¹ Die Arbeit der Altersfachkommission stützt sich auf die gemeinsame Altersstrategie der Gemeinden Bottmingen und Oberwil. Es kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur konkreten Umsetzung von Massnahmen zuhanden der Gemeinderäte in Rahmen der jährlichen Projekt- und Budgetplanung
- Umsetzung der genehmigten Massnahmen
- Vorbereitung und Umsetzung des neuen Alters- und Pflegegesetzes (APG)
- Monitoring Pflegeplatzbedarf, Alterstrends etc.
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Bearbeiten von gemeinsamen Aufträgen der beiden Gemeinderäte
- Beratung der beiden Gemeinderäte in Altersfragen

² Die Gemeinderäte können der Kommission gemeinsam weitere Aufgaben zuweisen.

³ Die Kommission steht in engem Kontakt mit dem/der gemeinsamen Mitarbeitenden Projektstelle Alter sowie den Mitarbeitenden beider Verwaltungen, die sich mit dem Thema Alter beschäftigen.

⁴ Sie kann im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Behörden, Kommissionen, Ämtern, Organisationen, Anbietern, Vereinen, Dienstleistern etc. in Kontakt treten.

⁵ Zur Beratung spezieller Themen kann sie weitere Fachpersonen beiziehen.

5. Kompetenzen

¹Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden der Gemeinderäte zu. Sie kann insbesondere beantragen, für die Bearbeitung spezieller Themen Arbeitsgruppen einzusetzen, denen auch Personen aus der Bevölkerung angehören können.

²Sie kann ausserhalb des Budgets keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

6. Finanzen und Reporting

¹Die Kommission reicht den beiden Gemeinderäten jeweils bis zum 10. Juni den Budgetantrag ein.

²Gleichzeitig reicht sie eine Projektplanung für das Folgejahr sowie Ende Februar einen Bericht über das vergangene Jahr ein.

7. Schweigepflicht und Ausstand

Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

¹Die Kommission informiert die Gemeinderäte über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

²Das Präsidium wird über Beschlüsse der Gemeinderäte mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung. Diese wird im Anhang zur interkommunalen Vereinbarung über eine gemeinsame Altersfachkommission durch die Gemeinderäte geregelt.

10. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Oberwil genehmigt mit GRB 433 vom 4.7.2016

Vom Gemeinderat Bottmingen genehmigt mit GRB 2016-239 vom 5.7.2016